

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2011

Nr. 2011/2511

Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Breitenbach

1. Erwägungen

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Breitenbach vom 31. Oktober 2011 wurde eine Teilrevision des Feuerwehrreglements beschlossen. Es handelt sich dabei um den Beschluss über die Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht. Die Dienstpflicht beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der gemäss kantonalem Recht vorgesehenen Vollendung des 42. Altersjahres.

Die Teilrevision des Feuerwehrreglements wird mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements genehmigt, unter dem Vorbehalt der Pflichtalterserstreckung durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Zudem profitiert die Feuerwehr länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und übrigen Feuerwehrangehörigen. Die Absicht, die Dienstpflichtdauer zu erstrecken wurde im Vorfeld mit dem kantonalen Feuerwehrinspektorat abgesprochen. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlung Breitenbach vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht auf ältere (bis zum 45. Altersjahr) Personen zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG sowie § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Die von der Gemeindeversammlung Breitenbach beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(KST 80991 / 439000)
	Fr.	200.--	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111109

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
 Solothurnische Gebäudeversicherung (2)
 Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2; mit der Bitte um Belastung im Kontokorrent)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen
 Bezirksfeuerwehrverband Dorneck-Thierstein, Frank Ehram, Orismühle 241, 4412 Nuglar
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Breitenbach, 4226 Breitenbach **(Einschreiben R)**